



FUSSBALL- und LEICHTATHLETIK-VERBAND  
WESTFALEN e.V.

## **Kreissportgericht 19 - Lippstadt (KSG 19 – Lippstadt)**

# **G E S C H Ä F T S V E R T E I L U N G S P L A N**

### **gemäß § 22 Abs. 6 RuVO/WDFV für die Spielzeit 2025/2026**

Bei der Bezeichnung der Personen wurde nur wegen der besseren Lesbarkeit  
des Textes die männliche Form gewählt.

#### **I. Zusammensetzung**

1.	Petermeier, Georg	SC Mettinghausen	Vorsitzender
2.	Ferkinghoff, Jörg	SV Germania Esbeck	Stv. Vorsitzender
3.	Grafe, Alois	TuS Warstein	
4.	Hiedels, Marius	FC Mönninghausen	
5.	Lange, Jannik	TuS Anröchte	
6.	Lütticke, Nadine	SuS Oestereiden	
7.	Sommer, Holger	SV BW Völlinghausen	
8.	Stijohann, Angela-Felicia	SV Bad Waldliesborn	

#### **II. Verfahrensart**

1. Das Kreissportgericht (KSG) 19 - Lippstadt entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das schriftliche Verfahren wird durch den Einzelrichter durchgeführt. In Fällen besonderer Schwierigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung kann das schriftliche Verfahren auch in Kammerbesetzung durchgeführt werden (§ 30 Abs. 1 Rechts- und Verfahrensordnung/ Westdeutscher Fußballverband (RuVO/WDFV)).

2. Eine mündliche Verhandlung (§ 43 Abs. 1 RuVO/WDFV) findet in den besonders dafür vorgesehenen Fällen (§ 30 Abs. 2 RuVO/WDFV sowie Ziffer III Abs. 1c dieses Geschäftsverteilungsplans) statt.

3. Die Entscheidung über die Verfahrensart ergeht durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden oder des nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Einzelrichters (§ 30 Abs. 3 RuVO/WDFV). Vorsitzender im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes ist derjenige Vorsitzende, der in der konstituierenden Sitzung des Kreissportgerichts für die jeweilige Amtsperiode gewählt wurde (§ 38 S. 3 Satzung/FLVW).

4. Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, erfolgt diese in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In Fällen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit kann der Vorsitzende durch begründeten Beschluss, der unanfechtbar ist, entscheiden, mit dem Vorsitzenden und drei Beisitzern zu verhandeln (§ 22 Abs. 4 RuVO/WDFV).

...



FUSSBALL- und LEICHTATHLETIK-VERBAND  
WESTFALEN e.V.

5. Bei kurzfristigem Ausfall von Mitgliedern der Kammer (z. B. Urlaub, Krankheit) ist die Kammer in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem Beisitzer beschlussfähig, wenn die Beteiligten dem zustimmen (§ 22 Abs. 4 S. 4 RuVO/WDFV).

Ziffer III Abs. 2a u. 2b dieses Geschäftsverteilungsplans bleibt hiervon unberührt.

### III. Zuständigkeit

#### 1. Grundsatz

a) Alle zur Entscheidung eingehende Verfahren sind zunächst dem Vorsitzenden des KSG 19 - Lippstadt - möglichst über das DFBnet-Modul „Sportgerichtsbarkeit“ - oder über das elektronische Postfach des KSG 19 - Lippstadt im DFBnet → flvw.ksg19@flvw.evpost.de zuzuleiten, der diese dann entweder bei eigener Zuständigkeit selbst bearbeitet oder diese an den jeweils zuständigen Einzelrichter weiterleitet (§ 22 Abs. 6 S. 2 RuVO/WDFV).

b) Erachtet sich das KSG 19 – Lippstadt für ein Verfahren als unzuständig, so entscheidet der Vorsitzende durch Beschluss über die Verweisung an das zuständige Sportgericht bzw. zur Bestimmung des zuständigen Sportgerichts durch das Verbands- bzw. Verbandsjugendsportgericht/FLVW (§ 29 RuVO/WDFV).

c) Bei einer Zuständigkeit des KSG 19 - Lippstadt für die nachfolgend aufgeführten Verfahren werden diese grundsätzlich als Kammerverfahren im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durchgeführt (§ 43 Abs. 1 RuVO/WDFV):

aa) Wegen Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder eines Schiedsrichterassistenten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 RuVO/WDFV).

bb) Wegen tätlichen Angriffs gegen Spieler oder eine andere bei dem Spiel anwesende Person (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 RuVO/WDFV).

cc) Wegen tätlichen Angriffs auf den Schiedsrichter oder einen –assistenten (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 RuVO/WDFV).

#### 2. Kammerbesetzung bei mündlichen Verhandlungen

a) Den Vorsitz bei mündlichen Verhandlungen führt der Vorsitzende sowie bei dessen Verhinderung dessen ständiger Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das dienstälteste Mitglied den Vorsitz (§ 22 Abs. 4 RuVO/WDFV).

b) Als erster Beisitzer fungiert der zuständige Einzelrichter („Berichterstatter“), dessen Spielklasse im anhängigen Verfahren betroffen ist.

Für den zweiten Beisitzer wird für die Kammerbesetzung ein rollierendes Verfahren in jeweils alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der Kammermitglieder angewendet.



FUSSBALL- und LEICHTATHLETIK-VERBAND  
WESTFALEN e.V.

Dieses Prinzip gilt auch dann, wenn es sich um ein Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden handelt oder wenn ausnahmsweise die Hinzuziehung eines dritten Beisitzers erforderlich werden sollte (§ 22 Abs. 4 S. 2 RuVO/WDFV).

Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen über die Kammerbesetzung.

- c) Für diejenigen Verfahren, in denen eine originäre Kammerzuständigkeit besteht (Ziffer III Abs. 1c), gilt für die Besetzung der Beisitzer Folgendes:

Es wird ein rollierendes Verfahren in jeweils alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der jeweils übrigen Mitglieder der Kammer angewendet. Ziffer III Abs. 2b S. 4 gilt hierfür entsprechend.

- d) Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Kammermitglieder gilt Ziffer III Abs. 2c S.2 u. 3 entsprechend. Ziffer II Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.
- e) Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenfalls für den Fall eines schriftlichen Verfahrens vor der Kammer (§ 30 Abs. 1 S. 3 RuVO/WDFV) oder wenn an einem Tag mehrere mündliche Verhandlungen vor der Kammer stattfinden.

### 3. Festlegung der Einzelrichter

Als Einzelrichter des KSG 19 - Lippstadt werden eingesetzt (§ 41 Abs. 1 S. 1 RuVO/WDFV):

#### 1. Seniorenspielbetrieb

<b>Spielklasse</b>	<b>Einzelrichter</b>	<b>Vertreter</b>
Kreisliga A	Georg Petermeier	Nadine Lütticke
Kreisliga B	Nadine Lütticke	Jannik Lange
Kreisliga C	Jannik Lange	Nadine Lütticke
Kreisliga D	Nadine Lütticke	Georg Petermeier
Pokalspiele	Georg Petermeier	Nadine Lütticke
Frauen Kreisliga A	Nadine Lütticke	Jannik Lange
Entscheidungs-, Qualifikations- und Wiederholungsspiele	Georg Petermeier	Nadine Lütticke
Futsal-, Turnier- und Freundschaftsspiele	Georg Petermeier	Nadine Lütticke
Sonderfälle (§ 28 Abs. 1 RuVO/WDFV)	Georg Petermeier	Jörg Ferkinghoff

#### 2. Juniorenspielbetrieb

...



FUSSBALL- und LEICHTATHLETIK-VERBAND  
WESTFALEN e.V.

<b>Altersklasse</b>	<b>Einzelrichter</b>	<b>Vertreter</b>
A-Junioren*innen	Marius Hiedels	Jörg Ferkinghoff
B-Junioren*innen	Angela-F. Stijohann	Jörg Ferkinghoff
C-Junioren*innen	Jörg Ferkinghoff	Marius Hiedels
D-Junioren*innen	Marius Hiedels	Angela-F. Stijohann
E-Junioren*innen und jünger	Angela-F. Stijohann	Marius Hiedels
Sonderfälle (§ 28 Abs. 1 RuVO/WDFV)	Jörg Ferkinghoff	Georg Petermeier

### 3. Allgemeinvertretung

Ergänzend zur Festlegung von Einzelrichterzuständigkeiten zu den Spielklassen im Seniorenspielbetrieb bzw. den Altersklassen im Juniorenspielbetrieb können sowohl der KSG-Vorsitzende als auch der stv. KSG-Vorsitzende im Einzelfall und bei entsprechender Notwendigkeit abweichende Zuständigkeitszuordnungen vornehmen. Derartige Änderungen sind der jeweiligen Verfahrensakte beizufügen.

### IV. Beschluss/Bekanntgabe

Dieser Geschäftsverteilungsplan für das Spieljahr 2025/2026 wurde durch die Mitglieder des KSG 19 – Lippstadt am 4.8.2025 beschlossen und wird in den Amtlichen Mitteilungen („Offizielle Mitteilungen“) des FLVW veröffentlicht.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann dieser Geschäftsverteilungsplan durch Kammerbeschluss mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Die Änderungen werden ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen („Offizielle Mitteilungen“) des FLVW veröffentlicht.